

51. Bildet die Röhrenleitung, durch welche eine Gasanstalt den Straßenlaternen und sonstigen Beleuchtungsapparaten eines Gemeindebezirkes das Gas zuführt, einen Bestandteil der Gasanstalt?

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Dezember 1896 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. F. C. Gas-Assoziation (Kl.). Rep. IV. 201/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die L'er Gas-, Wasser- und Terrain-Aktiengesellschaft hatte das Recht erworben, im Gebiete der Gemeinde Gr.-L. in den Straßen und Plätzen Röhren zum Zwecke der Gasleitung zu legen, und zwar war ihr dieses Recht für einen grundbuchmäßig abgegrenzten Bezirk ohne Zeitbeschränkung, im übrigen aber nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes verliehen worden. Mittels notariellen Vertrages vom 19. Juni 1891 veräußerte sie ihre desfalligen Rechte, sowie die ihr gehörigen, dem Gasbeleuchtungsunternehmen dienenden körperlichen Gegenstände an die Klägerin. Im § 1 dieses Vertrages sind jene Befugnisse zur Legung von Gasröhren näher bezeichnet. Hieran schließt sich die Bemerkung:

In Ausübung dieser Berechtigungen betreibt die L'er . . . Gesellschaft auf dem ihr gehörigen, im Grundbuche . . . von Gr.-L. . . . verzeichneten Grundstücke eine Gasanstalt.

Als Gegenstände des Verkaufes sind sodann im § 2 aufgeführt:

- a) das vorbezeichnete Grundstück nebst seinen gesetzlichen Zubehörungen und allen darauf befindlichen Gebäuden;
- b) alle auf diesem Grundstücke befindlichen zum Betriebe des Gasbeleuchtungsunternehmens erforderlichen Maschinen, Apparate und Geräte;
- c) die sämtlichen „zur Gasanstalt gehörigen“ Röhrenleitungen, sowie sämtliche im Betriebe befindliche Laternen, Randelaber, Gasmesser und sonstige Zubehörungen des Beleuchtungsunternehmens.

Im § 3 trat außerdem die veräußernde Gesellschaft alle ihr gegen die Gemeinde Gr.-L., sowie gegen einzelne Besitzer dieser Gemeinde zustehenden Rechte und Befugnisse, insbesondere auch das Recht zur Benutzung der Straßen und anderer Grundstücke zur Verlegung von Gasröhren, an die Klägerin ab. Nach § 5 wurde als Entgelt im ganzen der Betrag von 515 000 *M* festgesetzt, mit dem Hinzufügen, daß davon 135 000 *M* auf die abgetretenen Rechte und eine im § 4 von der Verkäuferin übernommene Verpflichtung, sowie 200 000 *M* auf die mitverkauften beweglichen Gegenstände und das gesamte Rohrnetz entfallen. Von diesen 200 000 *M* sind unstrittig 68 771,24 *M* auf denjenigen Teil des Rohrnetzes zu rechnen, welcher sich in solchen

Straßen und Plätzen befindet, für welche das Recht zur Röhrenlegung ohne zeitliche Beschränkung verliehen worden ist. Der Beklagte vertrat die Ansicht, daß der auf diesen Teil des Rohrnetzes mit 68771,24 *M* entfallende Kaufpreis nicht dem dafür verwendeten Mobiliarkaufstempel von $\frac{1}{2}$ Prozent, sondern dem Immobiliarkaufstempel von einem Prozent unterliege. Die Klägerin führte die aus diesem Grunde nachgeforderten 458,50 *M* an den Beklagten ab und klagte auf Rückerstattung dieses Betrages nebst Zinsen.

Der erste Richter wies die Klage ab, in zweiter Instanz wurde dagegen auf Verurteilung des Beklagten erkannt. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und stellte das Urteil erster Instanz wieder her aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung des ersten Richters beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen: die in Rede stehende Gasanstalt sei zwar zur Gaserzeugung bestimmt, indes nur, um das erzeugte Gas mittels des Rohrnetzes durch die Straßen und Plätze von Gr.-L. zu leiten; dementsprechend befänden sich unter den Maschinen der Fabrik auch solche, welche das gewonnene Gas in die Röhren hineintrieben. Der letzte Endzweck der Gasanstalt sei also nach ihrer ganzen Einrichtung darauf gerichtet, den Gemeindebezirk von Gr.-L. mit Gas zu versorgen. Dazu sei aber das mit der Gasanstalt mechanisch verbundene, übrigens tief in den Erdboden versenkte und zum Teil vermauerte Rohrnetz unumgänglich notwendig. Durch eine Wegnahme der Leitungsröhren werde der Gasanstalt die Eigenschaft einer Beleuchtungsanlage für L. entzogen, und das Rohrnetz, ohne welches die fragliche Gasanstalt nicht das sein könne, wozu sie bestimmt worden, erscheine daher nicht als ein Zubehörstück, sondern als ein Substanzteil der Gasanstalt.

Der Berufungsrichter hat demgegenüber ausgeführt: die mitverkauften Röhren seien nicht als Substanzteile, sondern als bewegliche Zubehörstücke des zur Gasfabrikation eingerichteten, an die Klägerin veräußerten Grundstückes anzusehen. Die Teileigenschaft bilde nach § 4 A.L.R. I. 2 eine wesentliche Voraussetzung jedes Substanzteiles. Es erscheine aber begrifflich ausgeschlossen, daß Röhren, welche außerhalb eines bebauten Grundstückes liegen, als Teile dieses Grundstückes aufgefaßt werden könnten. Hiernach würden die an

sich beweglichen Röhren, selbst in dem Falle, wenn die Gasanstalt ohne diese Röhren das nicht sein könnte, was sie vorstellen solle, doch nur als Pertinenzstücke zu bezeichnen sein. Es sei aber auch nicht anzuerkennen, daß die begriffliche Existenz der verkauften Gasanstalt durch das Vorhandensein der mit ihr in Verbindung gesetzten, hier in Frage stehenden Röhren bedingt werde; denn die Gasanstalt könne als solche, d. h. als ein zur Gaszerzeugung bestimmtes Etablissement, fortexistieren, auch wenn der Absatz des fabrizierten Gases nicht mittels der Röhrenleitung, sondern auf andere Weise bewirkt würde.

Bei dieser Ausführung hat der Berufsrichter verkannt, daß es für die Ermittlung der Substanzteile einer Sache nicht auf die abstrakte, sondern auf die konkrete Bestimmung der Sache ankommt, und daß die Frage, welche besondere Bestimmung eine Sache hat, nur in Hinblick auf das, was gerade diese Sache vorstellen soll, beantwortet werden kann.

Vgl. insbesondere Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 961, sowie Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 253, Bd. 36 S. 264.

Die hier in Rede stehende Gasanstalt war unstreitig zu dem Zwecke hergestellt und eingerichtet worden, um das daselbst gewonnene Gas mittels einer Röhrenleitung den Laternen und sonstigen Beleuchtungsapparaten im Gemeindebezirke Gr.-L. zuzuführen und in dieser Weise die Beleuchtung der Straßen, Plätze und Gebäude zu bewirken. Dem ersten Richter ist deshalb darin beizutreten, daß die besondere Bestimmung der fraglichen Gasanstalt vereitelt und die den Beleuchtungszwecken dienende einheitliche Anlage teilweise zerstört werden würde, wenn man das Rohrnetz von der Gasanstalt thatsächlich abtrennen oder ganz beseitigen wollte. Hieraus ergibt sich, daß auch begrifflich die durch die verschiedenen Straßen verzweigten Ader des Röhrensystems, mit dessen Hilfe die einzelnen Beleuchtungsflammen von dem Fabrikgrundstücke aus gespeist werden sollen, als Substanzteile der immobilien Gasanstalt anzusehen sind.

Dieser Auffassung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die fraglichen Röhren sich über die Grenzen des mit der Gasanstalt bebauten Grundstücks weit hinaus erstrecken, und daß sie in fremdem Grund und Boden liegen; denn hierdurch erhielten diese Röhren rechtlich nicht die Eigenschaft von Bestandteilen der betreffenden fremden Grundstücke, sondern sie blieben, trotz ihrer thatsächlichen Einfügung

in den Körper der Straßen und Plätze, Eigentum der die Beleuchtung betreibenden Gesellschaft und konnten deshalb auch als Bestandteile der Gasanstalt mit dieser an die Pfänderin veräußert werden.“ ...